

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament

Problem

Die in Artikel 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist bisher wegen mangelnder Einigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten der EG noch nicht zustande gekommen. Daher schlägt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor, die 36 deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammen mit der nächsten Bundestagswahl im Jahre 1976 direkt zu wählen. Dazu sollen besondere Landeslisten aufgestellt werden. Aufgrund der jetzigen Bestimmungen des EWG-Vertrages ist nur der Bewerber zum Europäischen Parlament wählbar, der gleichzeitig in einem Bundesland für die Wahl in den Deutschen Bundestag kandidiert. Bei Annahmen des Gesetzesantrages würden die Stimmzettel bei der nächsten Bundestagswahl neben den Direktkandidaten und den Landeslisten für den Bundestag noch eine dritte Rubrik mit der Überschrift „Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments“ enthalten; diese Rubrik enthält die hierfür zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei und der Namen der ersten fünf Bewerber.

Alternativen

keine

Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Deutsche Bundestag entsendet aufgrund des Artikels 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) und aufgrund des Artikels 108 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1014) sowie aufgrund des Artikels 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in der Fassung des Artikels 2 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447 und 1957 II S. 1156) (aus seiner Mitte) 36 Abgeordnete in das Europäische Parlament nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Der Deutsche Bundestag ernennt aus seiner Mitte die Mitglieder zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die in einem besonderen Wahlgang am Tage der Wahl zum Deutschen Bundestag in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt worden sind.

§ 3

Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 4

Gewählt wird nach besonderen Landeslisten für die Wahl der deutschen Mitglieder in das Europäische Parlament.

§ 5

(1) Wählbar ist nur der Bewerber, der gleichzeitig in einem Bundesland für die Wahl in den Deutschen Bundestag kandidiert.

(2) Im übrigen regeln sich Wahlrecht und Wählbarkeit nach den Bestimmungen für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

§ 6

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aufstellung Einreichung und Zulassung der Listen für die Wahl zum Europäischen Parlament die Bestimmungen über die Lan-

deslisten nach dem Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Mehrere Landeslisten derselben Partei können miteinander verbunden werden.

§ 7

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 8

Die Wahlorgane sind dieselben wie für die Wahl zum Deutschen Bundestag.

§ 9

Die Wählerverzeichnisse und Wahlscheine nach § 18 des Bundeswahlgesetzes gelten auch für die Wahl nach diesem Gesetz.

§ 10

Die Stimmzettel nach § 31 des Bundeswahlgesetzes erhalten eine dritte Rubrik mit der Überschrift „Wahl der deutschen Mitglieder im Europäischen Parlament“. Diese Rubrik enthält die zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei und der Familiennamen der ersten fünf Bewerber. Stehen auf einer Landesliste weniger als fünf Bewerber, sind sie sämtlich aufzuführen. Die Reihenfolge der Listen wird durch die Reihenfolge der Landeslisten für die Bundestagswahl bestimmt.

§ 11

(1) Für die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und für die Wiederholungswahl gelten sinngemäß die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes.

(2) Für die Wahlprüfung gilt sinngemäß das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

(1) Gewählt sind die Bewerber, auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Mandat entfällt

und die zugleich in den Deutschen Bundestag gewählt sind.

(2) Für die Verteilung der nach § 1 zu besetzenden Sitze in jedem Land werden die nach diesem Gesetz für jede Partei abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Die Gesamtzahl der Sitze wird auf die Landeslisten für die Wahl der deutschen Mitglieder im Europäischen Parlament im Verhältnis der Summen ihrer Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Bundeswahlleiter zieht.

(3) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Namen darin enthalten sind, gehen die Sitze auf die verbundenen Listen über.

(4) Die auf eine Landesliste entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

§ 13

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Gewählte kann die Wahl in das Europäische Parlament ablehnen und die Wahl in den Deutschen Bundestag annehmen. Die Annahme der Wahl in das Europäische Parlament ohne die Annahme der Wahl in den Bundestag ist unwirksam. § 45 Sätze 2, 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes finden Anwendung.

§ 14

Der Bundeswahlleiter teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Namen der nach § 12 gewählten und der auf der Liste verbliebenen nicht gewählten Bewerber (Reserveliste) mit.

§ 15

(1) Ein nach diesem Gesetz gewählter Bewerber, der die Wahl angenommen hat, erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit seiner Ernennung nach § 2 dieses Gesetzes. Er kann die Ernennung ablehnen. Die Ablehnung ist unwiderruflich.

(2) Ein in das Europäische Parlament gewählter Abgeordneter verliert seinen Sitz, wenn er die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verliert (§ 46 Bundeswahlgesetz) oder als Mitglied des Europäischen Parlaments zurücktritt. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Niederschrift erklärt und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments durch den betreffenden Abgeordneten mitgeteilt wird. Der Rücktritt ist unwiderruflich.

§ 16

Ein freiwerdender Sitz im Europäischen Parlament wird vom Deutschen Bundestag nach § 15 Abs. 1 aus der Reserveliste zu der Landesliste besetzt, über die der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt worden war.

§ 17

(1) Bleiben nach § 12 Sitze unbesetzt, so bestimmt der Bundestag die fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte. Sie müssen der Partei angehören, der die Sitze im Verfahren nach § 12 zustehen.

(2) Ist bei Freiwerden eines Sitzes im Europäischen Parlament die nach § 16 maßgebliche Reserveliste erschöpft, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 18

Die §§ 50 bis 53 des Bundeswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 19

Solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Land Berlin Hindernisse im Wege stehen, gilt folgende Regelung:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die auf das Land Berlin entfallenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzbewerbern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses im Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen. Die Gewählten müssen zu den nach § 54 des Bundeswahlgesetzes in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten des Landes Berlin gehören. § 54 Nr. 2 Buchstaben b und c des Bundeswahlgesetzes gelten sinngemäß.

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals bei der Wahl des achten Deutschen Bundestages Anwendung.

(2) Es tritt außer Kraft am Tage des Inkrafttretens der Wahlordnung für die in den Gründungs-

verträgen zu den Europäischen Gemeinschaften vorgesehene allgemeine und unmittelbare Wahl zum Europäischen Parlament nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten.

Bonn, den 5. Dezember 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die in Artikel 138 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeinen und unmittelbaren Wahlen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist bisher wegen mangelnder Einigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten der EG noch nicht zustande gekommen. Daher schlägt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion vor, die 36 deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammen mit der nächsten Bundestagswahl im Jahre 1976 direkt zu wählen. Dazu sollen besondere Landeslisten aufgestellt werden. Auf-

grund der jetzigen Bestimmungen des EWG-Vertrages ist nur der Bewerber zum Europäischen Parlament wählbar, der gleichzeitig in einem Bundesland für die Wahl in den Deutschen Bundestag kandidiert. Bei Annahmen des Gesetzesantrages würden die Stimmzettel bei der nächsten Bundestagswahl neben den Direktkandidaten und den Landeslisten für den Bundestag noch eine dritte Rubrik mit der Überschrift „Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments“ enthalten; diese Rubrik enthält die hierfür zugelassenen Landeslisten unter Angabe der Partei und der Namen der ersten fünf Bewerber.